

« OPERATEUR DE RESEAUX D'ENERGIES », abgekürzt « ORES »

Genossenschaft

1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2

Register der Juristischen Personen des Gerichtsbezirks Nivelles : 0897.436.971

HISTORIK

Gesellschaft gegründet unter der Bezeichnung „ELECTRABEL RESEAUX WALLONIE“ abgekürzt „NETWAL“ laut Urkunde vor dem Notar Damien HSETTE, assoziierter Notar in Bruxelles, vom achtzehnten April zweitausendacht, veröffentlicht durch Auszug in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom dreißigsten des gleichen Monats unter Nummer 2008-04-30/0065395. Deren Statuten mehrmals abgeändert wurden und zum letzten Mal laut Urkunde vor dem Notar Frédéric de RUYVER mit Amtssitz zu Court-Saint-Etienne, vom 18. Juni 2020, veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom 26. Juni 2020 unter der Nummer 20328587.

ABSCHNITT I: BEZEICHNUNG - SITZ - ZWECK - DAUER

ARTIKEL 1 – BEZEICHNUNG.

Die Gesellschaft hat die Form einer Genossenschaft. Sie wird „OPERATEUR DE RESEAUX D'ENERGIES“, abgekürzt „ORES“ genannt.

In den Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken der Gesellschaft ist diesem Namen die Bezeichnung "Genossenschaft" oder die Abkürzung „Gen.“ unmittelbar voran- bzw. nachzustellen. Ihr muss außerdem die genaue Angabe der Unternehmensnummer beigefügt sein, die ihr von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugeteilt wurde.

ARTIKEL 2 – SITZ.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der alle Befugnisse besitzt, um die sich daraus ergebende Satzungsänderung zu beurkunden, an einen beliebigen anderen Ort verlegt werden.

Die Gesellschaft kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungs- und Betriebsitze, Zweigstellen, Lager, Vertretungen oder Agenturen in Belgien gründen.

Jede Änderung des Sitzes wird im Anhang des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

ARTIKEL 3 –ZWECK.

Zweck der Gesellschaft ist die Betriebstätigkeit des Verteilernetzbetreibers, und insbesondere, ohne dass diese Liste erschöpfend wäre:

1. der Betrieb der Verteilernetze im Sinne der Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt. Dieser Aufgabenbereich umfasst unter anderem:
 - die Studien, die Errichtung, die Nutzung, die Wartung und die Weiterentwicklung jener Verteilernetze, die ihr zugewiesen wurden;
 - die Verbesserung, die Erneuerung und den Ausbau der Verteilernetze, insbesondere im Rahmen der Adaptationspläne, mit deren Erstellung sie laut den Dekreten beauftragt ist;
 - das technische Management der Stromflüsse auf dem Verteilernetz und, in diesem Rahmen, die Koordinierung der Beanspruchung der Erzeugungsanlagen sowie die Bestimmung des Gebrauchs der Zusammenschaltungen, um ein ständiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Bedarf zu gewährleisten;
 - das technische Management der Gasflüsse auf dem Verteilernetz;
 - die Gewährleistung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Effizienz der Netze;
 - die Messung der Stromflüsse und Gasflüsse an den Schnittpunkten mit anderen Netzen, an den Zugangspunkten für die Kunden und gegebenenfalls an den Austauschpunkten mit Strom- bzw. Gaserzeugern;
 - die Erstellung der Adaptationspläne für die Netze;
 - das Anbringen und die Wartung der Zähler;
2. die Lieferung von Strom und Gas an die Endkunden, die auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden ansässig sind, gemäß den Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt;
3. die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen, die gemäß den Bestimmungen der Wallonischen Dekrete über den regionalen Strommarkt und den regionalen Gasmarkt von der Regierung auferlegt werden;
4. die Erzeugung von Ökostrom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen; der somit erzeugte Strom dient ausschließlich der Versorgung ihrer eigenen Anlagen und/oder dem Ausgleich ihrer Netzverluste; das somit erzeugte Gas dient seinerseits ausschließlich der Versorgung ihrer eigenen Anlagen;
5. im Allgemeinen alle Aufgaben, wie diese in der für den Verteilernetzbetreiber anwendbaren Regelung vorgesehen sind, sowie alle industriellen, kommerziellen, finanziellen, Mobilien- und Immobiliengeschäfte, die sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise auf ihren Zweck beziehen.

Die kooperativen Werte der Gesellschaft, d.h. insbesondere ihre Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, und ihre Zielsetzungen wie der Zugriff auf die Energie und die Kontinuität der Versorgung, sind in der, durch den Verwaltungsrat genehmigten Unternehmensführungscharta näher beschrieben.

ARTIKEL 4 – DAUER.

Die Gesellschaft ist für unbefristete Zeit gegründet

Sie kann auf Beschluss der Generalversammlung, die wie bei einer Satzungsänderung abstimmt, aufgelöst werden.

Konkurs oder jeder andere Grund einer Geschäftsunfähigkeit eines Aktionärs hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

ABSCHNITT II: EINBRINGUNGEN, AKTIEN UND AUSGABE NEUER AKTIEN

ARTIKEL 5 – KAPITAL – AKTIEN.

ORES Gen. hat 2.460 (zweitausendvierhundertsechzig) Aktien ausgegeben.

Die Aktien sind namentlich ; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Die Aktien sind unteilbar.

Die Aktien können allerdings in Stückelungen aufgeteilt werden, die, in genügender Anzahl zusammengefasst, die gleichen Rechte einräumen wie das Einzelanteil, wenn dies das Gesellschaftsinteresse erfordert.

Der Rechtstitel eines jeden Aktionärs ergibt sich allein aus dem Aktienregister, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird. Dieses Register enthält die in Artikel 6:25 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben.

Die Aktien müssen bei ihrer Ausgabe eingezahlt werden.

Jede Aktie gibt gleiches Anrecht auf die Gewinnverteilung und die Liquidationserträge.

Die Einbringungen sind unverfügbar in Höhe eines Betrags von 18.600 EUR. Dies bedeutet, dass jede Aufteilung der Einbringungen unter den Aktionären, die zur Folge hätte, dass die Einbringungen auf einen Betrag reduziert würden, der unter 18.600 EUR liegt, nur durch die Generalversammlung unter den für die Satzungsänderung erforderlichen Voraussetzungen beschlossen werden kann. Der Teil der Einbringungen, der über diesem Betrag liegt, kann unter den Aktionären aufgeteilt werden mittels Entscheidung, die je nach Fall durch die Generalversammlung unter den ordentlichen Voraussetzungen oder – wenn das Gesetz oder die Satzung dies ermöglichen – durch den Verwaltungsrat getroffen wurde.

ARTIKEL 6 – AUSGABE NEUER AKTIEN.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über die Ausgabe von neuen Aktien, der gleichen Kategorie wie die bestehenden oder nicht, zu entscheiden.

Das Verwaltungsgremium erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ausgabe von neuen Aktien im Laufe des vorhergehenden Geschäftsjahres. Dieser Bericht enthält mindestens die Anzahl und die Identität der bestehenden und neuen Aktionäre, die neue Aktien gezeichnet haben, die Anzahl und die Kategorie der Aktien, die sie gezeichnet haben, den eingezahlten Betrag, die Rechtfertigung des Ausgabepreises und die eventuellen sonstigen Modalitäten.

ARTIKEL 7 – ABTRETUNG VON AKTIEN.

Die Aktien sind unter den Aktionären frei veräußerbar.

Sie dürfen Dritten übertragen werden, sofern sie die in dieser Satzung geforderten Aufnahmebedingungen erfüllen.

ABSCHNITT III: AKTIONÄRE

ARTIKEL 8 – AUFNAHME.

Um als Aktionär aufgenommen zu werden – außer bei der Gründung – ist Folgendes erforderlich :

1. Der Verwaltungsrat muss zugestimmt haben.
2. Es muss mindestens eine Aktie gezeichnet oder erworben sowie in voller Höhe bei der Zeichnung eingezahlt werden, da diese Zeichnung die Zustimmung zur Satzung der Gesellschaft und zu den internen Geschäftsordnungen und/oder zur Unternehmensführungscharta sowie gegebenenfalls zu den Aktionärsvereinbarungen beinhaltet.

Die Aufnahme eines Aktionärs wird, dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen entsprechend, durch die Eintragung in das Aktienregister festgestellt.

ARTIKEL 9 – ABRUF VON MITTELN.

Abrufe von Mitteln werden vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschlossen. Der Aktionär, der nach einer Vorankündigung von einem Monat, die per Einschreiben zugestellt wurde, mit der eingeforderten Zahlung in Verzug ist, muss der Gesellschaft Zinsen zahlen, die zum gesetzlichen Zinssatz zuzüglich zwei Prozent ab dem Tag der Zahlungsfälligkeit berechnet werden.

Die Ausübung des Stimmrechts für die Aktien, für die die ordnungsgemäß eingeforderten Zahlungen nicht geleistet wurden, ist so lange ausgesetzt, wie diese Zahlungen nicht geleistet werden.

ARTIKEL 10 – HAFTUNG.

Die Aktionäre sind nur bis zu ihrem Zeichnungsbetrag am Gesellschaftskapital haftbar.

Eine Gesamtschuld oder Unteilbarkeit liegt unter den Aktionären nicht vor.

ARTIKEL 11 – RÜCKTRITT.

Unter Rücktritt ist der einseitige Beschluss eines Aktionärs zu verstehen, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen. Rücknahmen von Aktien oder von Zahlungen sind nicht gestattet.

Jeder Aktionär kann seinen Rücktritt lediglich während den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres erklären.

Der Rücktritts Antrag muss an das Verwaltungsgremium, per Einschreiben an den Sitz der Gesellschaft gerichtet werden.

Der zurücktretende Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung seiner Aktien, in Höhe ihrer effektiven Einzahlung und insofern dieser Betrag seinen Anteil am Nettovermögen nicht überschreitet, so wie sich letzteres aus den genehmigten Jahreskonten des Geschäftsjahres ergibt, in dem er zurücktritt.

Der zurücktretende Aktionär verpflichtet sich, die finanziellen oder anderen, von Gutachtern bewerteten Folgen vollständig zu beheben, die sein Rücktritt für die Aktionäre oder die Gesellschaft bedeutet.

ARTIKEL 12 – AUSSCHLUSS.

Jeder Aktionär kann durch den Beschluss der Generalversammlung aus triftigen Gründen oder dann, wenn er die in dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss darf erst verkündet werden, nachdem der Aktionär, dessen Ausschluss gefordert wird, angehalten wurde, seine Einwendungen schriftlich innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Einschreibens mit dem begründeten Vorschlag des Ausschlusses mitzuteilen. Wenn er dies in dem

Schriftsatz mit seinen Bemerkungen fordert, muss der Aktionär angehört werden.

Der Beschluss des Ausschlusses muss begründet sein. Er wird in einem Protokoll festgestellt, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung aufgesetzt und unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Kopie dieses Protokolls wird dem ausgeschlossenen Aktionär binnen fünfzehn Tagen zugestellt. Der Ausschluss wird im Register der Aktionäre vermerkt.

Der ausgeschlossene Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung seiner Aktien, in Höhe ihrer effektiven Einzahlung und insofern dieser Betrag seinen Anteil am Nettovermögen nicht überschreitet, so wie sich letzteres aus der Bilanz des Geschäftsjahres ergibt, in dem der Ausschluss verkündet wird. Er darf allerdings keinen Anteil an den Rücklagen, Mehrwerten und anderen gleichgestellten Mitteln fordern.

Der ausgeschlossene Aktionär verpflichtet sich, die finanziellen oder anderen, von Gutachtern bewerteten Folgen vollständig zu beheben, die sein Ausschluss für die Aktionäre oder die Gesellschaft bedeutet.

ABSCHNITT IV: OBLIGATIONEN

ARTIKEL 13 – ART DER OBLIGATIONEN UND AUSGABERECHTE.

Die Gesellschaft kann jederzeit namentliche oder entmaterialisierte Obligationen nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats ausgeben. Der Verwaltungsrat legt die Art der Obligationen, ihre Form, den Zinssatz, den Rückerstattungsmodus und -zeitraum sowie alle übrigen Ausgabebedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann jede Ausführungsmaßnahme ganz oder teilweise an eine oder mehrere, von ihm hierzu bezeichnete Personen übertragen.

Gibt die Gesellschaft Inhaberobligationen aus, so wird am Sitz ein Register der Inhaberobligationen geführt. Dieses Register enthält die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben. Jeder Inhaber von namentlichen Obligationen kann dieses Register in Bezug auf seine Rechtstitel zur Kenntnis nehmen.

Allein die Eintragung im Register der Inhaberobligationen ist maßgebend für das Eigentumsrecht über die Obligationen. Übergeber und Übernehmer einer Inhaberobligation haben die Gesellschaft über jede Übertragung zu informieren, damit sie ins Register eingetragen werden kann.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen, entmaterialisierten Obligationen werden in Form einer Konteneintragung, auf den Namen ihres Eigentümers oder ihres Inhabers, bei einem Liquidierungsorgan oder einem anerkannten Kontenführer dargestellt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung der an die Obligationen gebundenen Rechte aussetzen, wenn diese Gegenstand einer Verpfändung, einer Spaltung des Eigentumsrechts oder eines Miteigentumsrechts sind, bis eine einzige Person als Eigentümer der Obligation der Gesellschaft gegenüber bestimmt ist.

ABSCHNITT V: VERWALTUNG UND AUFSICHT

ARTIKEL 14 – VERWALTUNGSRAT.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus den Verwaltungsratsmitgliedern von ORES Assets zusammensetzt, welche durch die Generalversammlung auf Vorschlag von ORES Assets für eine Dauer von höchstens sechs (6) Jahren ernannt werden. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Der Verwaltungsrat ist ein kollegiales Organ.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Sie sind erneut wählbar.

Wird eine juristische Person zum Mitglied des Verwaltungsrats ernannt, muss sie in Ausübung dieses Amtes eine natürliche Person als ihren Vertreter benennen. Dritte dürfen den Nachweis der Vollmachten nicht fordern ; die einfache Angabe der Eigenschaft des Vertreters oder des Beauftragten der juristischen Person

reicht hierfür aus.

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird per Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Wenn ein oder mehrere Ämter von Mitgliedern des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder einen anderen Grund unbesetzt sind, haben die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, diese unbesetzte Stelle vorläufig zu besetzen. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung die endgültige Wahl vor. Das so ernannte Verwaltungsratsmitglied vollendet die Amtszeit des Mitglieds, das er ersetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen keine persönliche Verpflichtung bezüglich der Verpflichtungen der Gesellschaft ein. Sie sind gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung ihres Auftrags und für die Fehler bei ihrer Verwaltung verantwortlich.

ARTIKEL 15 – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES.

Der Verwaltungsrat besitzt die umfassendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Zwecks und zur Verwaltung der Gesellschaft. Alles, was vom Gesetz oder der Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in seinem Zuständigkeitsbereich.

Alle Beschlusentwürfe über Beteiligungsnahmen oder -rücknahmen an jeder juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, über Abtretungen von Tätigkeitsbranchen und Gesamtvermögenssparten sowie über Entlohnungen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Hauptorgans fallen, werden dem Verwaltungsrat von ORES Assets übermittelt, welcher über eine Frist von dreißig Tagen verfügt, um eine befürwortende Stellungnahme abzugeben.

Der Verwaltungsrat bildet unter seinen Mitgliedern die durch die geltende Gesetzgebung vorgeschriebenen Ausschüsse. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Funktionsregeln dieser Ausschüsse sind in einer, vom Verwaltungsrat genehmigten Unternehmensführungscharta näher beschrieben.

ARTIKEL 16 – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG – DIREKTIONSAUSSCHUSS.

16.1. Artikel 6:67 des GGV entsprechend, kann der Verwaltungsrat dem Vorsitzenden des in Artikel 16.2 vorgesehenen Direktionsausschusses die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft sowie seine diesbezügliche Vertretung übertragen. Die Beschlussfassung über die Vollmachtübertragung präzisiert die Verwaltungshandlungen, die übertragen werden, sowie die Dauer der Übertragung mit einer Höchstdauer von drei Jahren, erneuerbar. Sie wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und den Aktionären und Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt. Sie endet nach jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates.

Im Rahmen dieser Verwaltung kann der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte dem Personal der Gesellschaft und insbesondere den Mitgliedern des in Artikel 16.2 vorgesehenen Direktionsausschusses Sondervollmachten weiterübertragen.

Unbeschadet eventueller Sondervollmachten, die dem mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten übertragen wären, sind folgende Handlungen, Verträge und sonstige Verpflichtungen als nicht von dieser Geschäftsführung betroffen :

- mit einem Kapitalwert von mehr als 20 M€ pro Vorgang
- mit einem Kapitalwert von mehr als 10 M€ pro Vorgang im Immobilienbereich (insbesondere Verträge für den Ankauf, den Verkauf von Immobiliengütern oder der Einrichtung einer Grunddienstbarkeit,...)

16.2. Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten wird der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte von einem Ausschuss namens „Direktionsausschuss“ unterstützt.

Der Direktionsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Führungspersonals der Gesellschaft zusammen. Der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragte hat den Vorsitz inne.

Die Mitglieder des Direktionsausschusses tragen den Titel „Direktor“ nachgefolgt von der Bezeichnung der Abteilung, deren Führung sie spezifisch gewährleisten. Scheidet ein Mitglied des Direktionsausschusses aus dem Personal der Gesellschaft aus oder übt es keine Führungsfunktion mehr aus, verliert es von Rechts wegen seine Eigenschaft als Mitglied des Direktionsausschusses.

In den Bereichen und für die Fragen, die in die Zuständigkeit der täglichen Geschäftsführung fallen, so wie diese durch den Verwaltungsrat übertragen und durch den mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten weiterübertragen wurde, berät der Direktionsausschuss und erteilt Stellungnahmen jedes Mal dann, wenn eines seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) darum ersucht.

Der Verwaltungsrat legt die interne Geschäftsordnung des Direktionsausschusses fest.

ARTIKEL 17 – VORSITZ.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus. Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Sekretär unter den Personalmitgliedern der Gesellschaft. Der Sekretär übt das Sekretariat der durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschüsse und des Exekutivbüros aus.

ARTIKEL 18 – SITZUNG.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, des Vizepräsidenten oder des Vorsitzenden des Direktionsausschusses zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder muss der Verwaltungsrat innerhalb von vierzehn Tagen nach diesem Antrag versammelt werden.

Die Sitzungen finden zu dem Datum, der Uhrzeit und an dem Ort statt, wie sie in der Einladung angegeben sind.

Die Einladung enthält die Tagesordnung. Auf Antrag eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder kann ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ergeht eine neue Einladung und der Rat berät ordnungsgemäß über die anfängliche Tagesordnung, unabhängig von der Einberufungsfrist zur zweiten Sitzung.

ARTIKEL 19 – ABSTIMMUNGEN.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen verabschiedet.

Ein Beschluss, der die finanziellen Interessen oder die Leitung der Gesellschaft oder eines Aktionärs schwerwiegend beeinträchtigen könnte, kann auf begründeten Antrag von mindestens zwei Drittel (2/3) der Verwaltungsratsmitglieder aus einem gleichen Sektor auf eine spätere Sitzung vertagt werden, wobei die Sektoren in der Unternehmensführungscharta der Gesellschaft festgelegt sind.

Dieser Antrag wird, zusammen mit einer ausdrücklich begründeten Nota, an den Präsidenten gerichtet.

In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt, für den der Antrag gestellt wird, auf die nächste Sitzung des Verwaltungsrates vertagt, damit innerhalb Vierzehntagesfrist eine Konzertierung zur Lösungsfindung stattfinden kann. Zu diesem Zweck beauftragt der Präsident das Exekutivbüro damit, dem nächsten Verwaltungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ohne Möglichkeit für die Verwaltungsratsmitglieder, erneut eine Aussetzung der Entscheidung zu beantragen.

ARTIKEL 20 – PROTOKOLLE.

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen niedergelegt, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden.

Diese Protokolle werden in ein spezielles Verzeichnis aufgenommen oder ihm angefügt.

Die Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden ordnungsgemäß durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder vom Sekretär unterzeichnet.

ARTIKEL 21 – VERTRETUNG.

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß bei allen Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, bei denen ein Staatsbeamter oder ein Urkundsbeamter beteiligt sind, oder vor Gericht, sei es als beantragende wie auch als verteidigende Partei, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vertreten, die keinen Beschluss oder keine Vollmacht des Verwaltungsrates nachweisen müssen, oder im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenzen, vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses, der allein handelt und die Möglichkeit einer Erteilung von bestimmten Sondervollmachten hat.

Bei Fragen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft ordnungsgemäß bei all diesen Rechtsgeschäften vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses vertreten, der keinen Beschluss oder keine Vollmacht des Verwaltungsrates vorlegen muss.

Weiterhin wird die Gesellschaft ordnungsgemäß von Sonderbevollmächtigten im Rahmen eines vom Verwaltungsrat erteilten Auftrags verpflichtet.

ARTIKEL 22 – KONTROLLE.

Die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresrechnung und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, die im Jahresabschluss auszuweisen sind, wird, entsprechend Artikel 3:58 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen, einem oder mehreren Kommissaren, die Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer sind, übertragen. Auf der gleichen Grundlage werden diese durch die Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren, einmal erneuerbar, ernannt. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen ihres Amtes enthoben werden. Die Generalversammlung legt die Anzahl der Kommissare sowie ihre Vergütungen fest.

ABSCHNITT VI : GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 23 – ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE.

Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die ihr per Gesetz und dieser Satzung übertragen werden. Sie setzt sich aus allen Aktionären zusammen. Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme.

Die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich. Die Generalversammlung ist befugt, interne Geschäftsordnungen zu verabschieden, in denen die Modalitäten der Umsetzung dieser Satzung festgelegt sind.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – vom Vizepräsidenten oder – bei dessen Verhinderung – vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder – wiederum bei dessen Verhinderung – von dem von der Versammlung gewählten Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Der Vorsitzende benennt den Sekretär. Die Versammlung wählt unter den Aktionären zwei Stimmzähler.

ARTIKEL 24 – SITZUNGEN.

Es wird jedes Jahr, im Laufe des ersten Halbjahres, am Sitz oder an jedem anderen Ort in Belgien, der in der Einberufung angegeben wird, eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Datum und Uhrzeit werden in der Einberufung mitgeteilt. In Ermangelung einer Einberufung tritt die Generalversammlung von Rechts wegen am dritten Montag des Monats Juni um fünfzehn Uhr am Sitz von ORES zusammen. Sie wird außerdem vom Verwaltungsrat immer dann einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

ARTIKEL 25 – EINBERUFUNGEN.

Die Generalversammlung tagt auf Einberufung des Verwaltungsrates, die mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungsdatum in einem einfachen Schreiben an die Aktionäre verschickt wird, ausgenommen hiervon ist ein vom Rat begründeter Dringlichkeitsfall, bei dem diese Frist auf eine Woche verkürzt wird.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn Aktionäre, die mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, darum ersuchen. In diesem Fall muss sie innerhalb des Monats nach dem Ersuchen einberufen werden.

ARTIKEL 26 – ABSTIMMUNGEN.

Die Versammlung darf nicht über Themen beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Falls Aktien separat von öffentlichen Behörden gehalten werden, die direkt oder indirekt Beteiligungen am Kapital oder am Eigenkapital von Erzeugern, Versorgern oder Vermittlern haben, darf einer dieser Aktionäre nicht individuell, direkt oder indirekt, eine Beschlussfassung ablehnen, blockieren oder aufzwingen oder eine Beschlussfassung behindern. Aus diesem Grunde würden die Stimmrechte dieser Aktionäre entsprechend herabgesetzt, wenn einer von ihnen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmrechte vereint. Wenn über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft beraten werden soll, gilt die Generalversammlung nur als beschlussfähig, wenn der Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen speziell in der Einberufung aufgeführt ist und wenn die anwesenden oder vertretenen Aktionäre mindestens die Hälfte der Gesamtanzahl ausgegebener Aktien vertreten. Ist diese letztgenannte Bedingung nicht erfüllt, ergeht eine erneute Einberufung und die neue Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Vorbehaltlich besonderer, durch diese Satzung aufgestellter Regeln, berät die Generalversammlung nach Maßgabe der im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Regeln.

ARTIKEL 27 – PROTOKOLLE.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Vorstandsmitgliedern und den Aktionären, die darum ersuchen, unterzeichnet. Die Kopien oder Auszüge, die vor Gericht oder an anderer Stelle vorzulegen sind, werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder vom Sekretär unterzeichnet.

ABSCHNITT VII : GENERALVERSAMMLUNG DER OBLIGATIONENINHABER

ARTIKEL 28 – EINBERUFUNGEN.

Der Verwaltungsrat und die Kommissare können die Obligationeninhaber zu einer Generalversammlung einberufen. Sie sind verpflichtet, diese Generalversammlung auf Antrag von Obligationeninhabern einzuberufen, die einem Fünftel des Gesamtbetrags der sich in Umlauf befindenden Wertpapiere entsprechen.

Die Einberufungen zur Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und erfolgen in Form einer Mitteilung, die mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung im Belgischen Staatsblatt und in einem landesweit verbreiteten Presseorgan veröffentlicht wird, wenn die Obligationen entmaterialisiert sind.

Die Einberufungen können auf elektronischem Weg oder per einfachem Schreiben erfolgen, wenn alle Obligationen namentlich sind.

Die Tagesordnung enthält die Punkte und Themen, die zu erörtern sind, sowie die Beschlussvorschläge, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

ARTIKEL 29 – ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE.

Die Generalversammlung der Obligationeninhaber hat das Recht, auf Vorschlag des Verwaltungsrates:

- einen oder mehrere Zinstermine zu verlängern, die Senkung des Zinssatzes zu bewilligen oder die Zahlungsbedingungen anzupassen;
- die Rückzahlungsdauer zu verlängern, die Rückzahlung aufzuschieben und eine Anpassung der Rückzahlungsbedingungen zu bewilligen;
- das Ersetzen der Forderungen der Obligationeninhaber durch Aktien zu akzeptieren, wobei die Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber diesbezüglich nur dann wirksam sein werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten von den Aktionären akzeptiert werden, die formgerecht wie bei Satzungsänderungen darüber befinden, es sei denn, die Aktionäre haben schon vorab dem Ersetzen der Obligationen durch Aktien zugestimmt; und
- Bestimmungen zu akzeptieren, die darauf hinzielen, entweder besondere Sicherheiten zugunsten der Obligationeninhaber zu gewähren oder bereits gewährte Sicherheiten anzupassen bzw. abzuschaffen.

Die Generalversammlung der Obligationeninhaber hat darüber hinaus das Recht:

- Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Gemeinwohls zu treffen;
- einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bezeichnen, die mit der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber sowie mit der Vertretung sämtlicher Obligationeninhaber in allen Verfahren zur Reduzierung oder Streichung der Hypothekareintragungen beauftragt werden.

Die von der Generalversammlung der Obligationeninhaber ordnungsgemäß gebilligten Beschlüsse sind für alle Obligationeninhaber verbindlich.

Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung wird abhängig gemacht entweder von der Eintragung des Obligationeninhabers in das Register der Inhaberoobligationen der Gesellschaft oder von der Hinterlegung einer Bescheinigung, die vom anerkannten Kontenführer oder vom Abwicklungsgremium ausgestellt wird, das die Nichtverfügbarkeit der entmaterialisierten Obligationen bis zum Datum der Generalversammlung feststellt, wobei diese Hinterlegung mindestens drei Werktage vor dem für die Generalversammlung festgelegten Datum an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort stattfinden muss.

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden, muss jeder Obligationeninhaber oder Bevollmächtigter die Anwesenheitsliste unterschreiben. Die Anwesenheitsliste vermerkt die Identität des Teilnehmers sowie die Anzahl Obligationen, für die er an der Generalversammlung teilnimmt.

Die Generalversammlung der Obligationeninhaber wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – vom Vizepräsidenten oder – wiederum bei dessen Verhinderung – von dem von den Verwaltungsratsmitgliedern gewählten Verwaltungsratsmitglied geleitet. Der Präsident bestimmt den Sekretär und wählt zwei Stimmzähler, die nicht unbedingt Obligationeninhaber sein müssen. Gemeinsam bilden sie den Vorstand.

Jeder Obligationeninhaber kann sich auf der Generalversammlung der Obligationeninhaber von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, egal, ob dieser selbst Obligationeninhaber ist oder nicht. Der Verwaltungsrat legt die Form der Vollmachten fest. Die Vollmachten müssen mindestens drei Werktage vor dem Datum der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Die Obligationeninhaber können mit beratender Stimme an allen Generalversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft teilnehmen.

ARTIKEL 30 – ANWESENHEITSQUORUM UND ABSTIMMUNGSQUORUM.

Jede Obligation gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Generalversammlung ist nur dann beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre anwesenden oder vertretenen Mitglieder mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags der sich in Umlauf befindenden Wertpapiere vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist eine neue Einberufung erforderlich, wobei die zweite Generalversammlung immer beratungs- und beschlussfähig ist, ungeachtet des vertretenen Betrags der abgegebenen Wertpapiere.

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Obligationeninhaber gelten als gefasst, wenn sie die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Jedoch in den Fällen, wo die Beschlüsse sich auf eine Maßnahme zur Wahrung von gemeinsamen Interessen oder die Ernennung von Bevollmächtigten der Obligationeninhaber betreffen, ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die entsprechenden Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Falls es mehrere Kategorien von Obligationen gibt und der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte nach sich zieht, gilt der Beschluss als gefasst, wenn für jede Kategorie die oben festgelegten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen erfüllt sind. Die Obligationeninhaber jeder Kategorie können zur besonderen Generalversammlung geladen werden.

ARTIKEL 31 – PROTOKOLLE.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Vorstandsmitgliedern und den Obligationeninhabern, die darum ersuchen, unterzeichnet. Für Dritte bestimmte Ausfertigungen werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses oder dem Sekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet.

ABSCHNITT VIII: GESCHÄFTSJAHR - BILANZ

ARTIKEL 32 – GESCHÄFTSJAHR UND BILANZ.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Der Verwaltungsrat macht jedes Jahr eine Bestandsaufnahme und erstellt den Jahresabschluss. Dieser umfasst die Bilanz, das Ergebniskonto sowie die Anlage.

Die ordentliche Generalversammlung hört den Geschäftsbericht sowie den Bericht der Kommissare an und entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Sie äußert sich in einer Sonderabstimmung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare.

ARTIKEL 33 – ERGEBNISVERWENDUNG.

Das Ergebnis, wie es im Jahresabschluss aufgeführt ist, wird so verwendet, wie es die Generalversammlung in einer mehrheitlichen Abstimmung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt. Der als Dividende zugeteilte Betrag wird unter allen Aktien prorata temporis et liberationis aufgeteilt.

Eine Ausschüttung darf nur unter den in dieser Satzung und in den Artikeln 6:115 und 6:116 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innerhalb des durch vorerwähnte gesetzliche Bestimmungen gesetzten Rahmens, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzunehmen, solange die Jahresendrechnungen dieses Geschäftsjahres nicht genehmigt sind, gegebenenfalls reduziert um den übertragenen Verlust bzw. erhöht um den übertragenen Gewinn.

ABSCHNITT IX: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 34 – SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.

Vorbehaltlich eines Ausschlusses werden alle Einwendungen oder Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den amtierenden, ausscheidenden oder ausgeschlossenen Aktionären oder zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären oder den Verwaltungsratsmitgliedern oder Mitgliedern eines Ausschusses auftreten könnten, auf dem Wege eines Schiedsspruchs beigelegt.

ABSCHNITT X: AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 35 – LIQUIDATION.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus irgendeinem Grund wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren abgewickelt, der/die von der Generalversammlung ernannt und gemäß Gesetz vom Unternehmensgericht bestätigt wird/werden. In Ermangelung einer solchen Ernennung wird die Liquidation von den amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern, die ein Kollegium bilden, abgewickelt.

Die Liquidatoren haben die umfassendsten Befugnisse, die ihnen laut Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übertragen werden. Die Versammlung legt gegebenenfalls die Honorare der Liquidatoren

fest. Jedes Jahr legt/legen der/die Liquidator/en der Generalversammlung die Ergebnisse der Liquidation mit Angabe der Gründe, weswegen diese nicht beendet werden konnte, vor. Die Versammlung tritt auf Einberufung und unter dem Vorsitz des Liquidators oder eines von ihnen gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung zusammen. Sie hat weiterhin die Vollmacht, die Satzung zu ändern. Nach Tilgung aller Schulden, Belastungen und Kosten der Liquidation oder der Hinterlegung des hierfür erforderlichen Betrags wird das Nettovermögen zu gleichen Teilen unter allen Aktien aufgeteilt.

ARTIKEL 36 – BESTIMMUNG DES ERFÜLLUNGORTES.

Für die Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare und Liquidatoren, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Ausland haben, wird davon ausgegangen, dass sie – selbst nach Ablauf ihrer Amtszeit – ihre Zustellungsanschrift am Sitz der Gesellschaft haben, wo ihnen alle Mitteilungen, Zustellungen, Aufforderungen und Klageschriften in Bezug auf die Ausübung ihres Mandats ordnungsgemäß zugestellt werden können.

Von den Aktionären wird vorausgesetzt, dass sie als Erfüllungsort die Anschrift ihres Sitzes bestimmt haben, die im Aktienregister vermerkt ist. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede Änderung des Sitzes zu informieren. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres früheren Sitzes bestimmt haben.

Von den Inhabern der Namensobligationen wird vorausgesetzt, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres Sitzes oder Wohnsitzes bestimmt haben, die im Register der Inhaberoobligationen vermerkt ist. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes zu informieren. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass sie als Erfüllungsort die Adresse ihres früheren Sitzes oder Wohnsitzes bestimmt haben.

FÜR GLEICHLAUTENDE KOORDINIERUNG PER 18. JUNI 2020.